

Vereinsatzung



Sportverein Hüttenbusch e.V. von 1949

Geschäftsstelle: Mühlendamm 6
27726 Worswede
Montags von 20 – 21 h
Telefon (04794) 1690
email: svhuettenbusch@t-online.de

Vereinsatzung

Sportverein Hüttenbusch e.V.

von 1949

Worpswede – Hüttenbusch

Die vorliegende Satzung wurde im Jahr 1984
erstellt.

1. Änderung 21.1.2005

Vorbemerkung

Die nachfolgende neue Satzung wurde nötig, um dem Wachstum des Sportvereins Hüttenbusch Rechnung zu tragen. Die Mitgliedererweiterung beruht auf dem Neubau einer Turnhalle in der Ortschaft Hüttenbusch. Der Sportverein ist dadurch von einem reinen Fußballverein zu einem Mehrzweck-Verein gewachsen. Die Aufnahme von neuen Sportarten, den so genannten „Abteilungen“, machte eine Überarbeitung der alten Satzung nebst Anhängen nötig. Ebenso sollen durch diese Überarbeitung veraltete Rechtsformen aus der bestehenden Satzung heraus genommen werden und durch zeitgemäßere Passagen ersetzt werden.

Durch die nachfolgende genehmigte Satzung werden andere Satzungen bzw. Satzungerweiterungen mit älterem Genehmigungsdatum unwirksam.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstand des SVH

1. Der Verein führt den Namen
„Sportverein Hüttenbusch e.V. von 1949“
in Kurzform „SVH“ genannt.
2. Der Verein wurde am 16. Dezember 1949 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist die Ortschaft Hüttenbusch der Gemeinde Worpswede.
4. Gerichtsstand des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.
5. Der Verein gehört dem Landessportbund an. Er regelt im Einklang mit den Richtlinien des o.g. Verbandes seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit durch die Beteiligung an Turn- und Sportausübungen aller Art. Er ist politisch und konfessionell neutral und handelt im Rahmen der demokratischen Grundordnung.
2. Der Verein ist gemeinnützig, seine Handlungen sind nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
3. Alle Tätigkeiten geschehen selbstlos und ehrenamtlich, die Mitarbeiter haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Ausnahmen hiervon sind Betreuergehälter, Zahlungen an Trainer und Übungsleiter und sonstige, mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder durch den Vorstand.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Mitglied ein Exemplar der rechtsgültigen Satzung ausgehändigt wurde.
5. Bei Nichtaufnahme erhält der Antragsteller eine eingeschriebene Mitteilung mit Begründung. Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller die Berufung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu. Bei erneuter Ablehnung und abermaliger Berufung – einzulegen innerhalb eines Monats – entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
6. Über die Aufnahme von Personen als Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt zum 30. September mit dem Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrats.

Die Mitteilung über den Beschluß an das Mitglied und das weitere Verfahren ist in §4.5 geregelt.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Der Ausschluß kann erfolgen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schweren Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Ordnung des Vereins,
 - b) bei Zuwiderhandlung gegen die Sportkameradschaft,
 - c) wegen Handlungen, die das Ansehen des SVH schädigen oder die Bestrebungen und Ziele des Vereins beeinträchtigen,
 - d) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, obwohl Mahnung erfolgte.

4. Vor Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Nutzung einschl. Betreuung in allen durch den SVH angebotenen Abteilungen, Sportanlagen, Übungsstunden und Veranstaltungen im sportlichen und kulturellen Bereich sowie auf Versicherungsschutz gegen Sportunfälle beim Versicherungsträger.
2. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung dieses Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt. Minderjährige Mitglieder können diese Rechte in der Jugendvollversammlung wahrnehmen.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des SVH, der Landessportbünde sowie der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle vom Verein gestellten Sportgeräte und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitseinsätze zur Erhaltung, Verschönerung und Neuerstellung der vereinseigenen Gebäude, Sportstätten und Sportgeräte zu leisten. Die Teilnahme am Arbeitseinsatz und die Durchführung regelt der Anhang:
“Vereinbarung über den Arbeitseinsatz der Mitglieder des SV-Hüttenbusch e.V. von 1949“ der Satzung.
Änderungen der Vereinbarung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 2 erfolgen. Die aus dem Arbeitseinsatz entstehenden Fehlgelder sind Beiträge und werden entsprechend der Zahlungsart aus der Eintrittserklärung eingezogen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat. Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrags erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Beitragspflichtig ist jedes Mitglied, ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
3. Die Beitragspflicht endet
 - a) bei rechtskräftiger Kündigung
 - b) durch Beschluß des Vorstandes
 - c) durch Tod des Mitglieds

§ 9 Organe des Vereins

1. a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Ehrenrat
d) Abteilungsversammlung
e) Vereinssonderausschüsse

2. Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des §10 und der Jugendordnung bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §10 und der Jugendordnung bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen,

welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zugeführt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gehören ihr stimmberechtigt an:
 - a) volljährige Vereinsmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen.

3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung in den Schaukästen des Vereins.

4. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind, wenn nicht anders beschlossen, öffentlich.

5. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

6. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
7. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit anerkannt werden.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) Aus zwingenden Gründen durch den Vorstand.
 - b) Wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag schriftlich mit Zweck und Begründung an den Vorstand stellen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des SVH festzustellen,
- b) die Geschäfts- und Kassenberichte, die Berichte der Abteilungsleiter, den Bericht des Pressewartes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,

- c) den Kassenwart und den Vereinsvorstand zu entlasten,
- d) den Gesamtvorstand, ausgenommen Mitglieder gemäß §15 und §16, Kassenprüfer und den Ehrenrat zu wählen,
- e) Beratung und Beschließung über Anträge,
- f) den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschliessen,
- g) Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
- h) die Satzung zu beschließen und zu ändern,
- i) die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- j) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- k) über Berufungen, Einsprüche und Maßnahmen des Vorstands, des Ehrenrats, der Abteilungsversammlungen, der Jugendvollversammlung und der Ausschüsse zu entscheiden.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende oder ein weiteres nach §26 BGB bestelltes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Der Mitgliederversammlung werden die gewählten Jugendvertreter und Abteilungsleiter vorgestellt.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

2. Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenführer
- e) Schriftführer
- f) Jugendleiter
- g) 2. Kassenführer
- h) 2. Schriftführer
- i) Pressewart
- j) Sozialwart
- k) Abteilungsleiter
- l) 2. Jugendleiter

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

3. Den geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB bilden die Mitglieder zu 2. a) - f).

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem dieser Vorstandsmitglieder oder die gemeinsame Zeichnung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden mit einem anderen genannten Vorstandsmitglied.

4. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder zu b) – e) und g) – j) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
6. gestrichen 21.1.2005
7. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Gesamtvorstand unverzüglich durch Wahl aus seiner Mitte den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder f), k) und l) werden von ihren Organen auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein und verschiedenen Abteilungen angehören. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins,

soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluß aus dem Verein gem. §5.3

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig, ausgenommen gem. §14.2 e).

§ 15 Abteilungsversammlungen

Eine Vereinsabteilung wird für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter, der gem. §13.2 k) dem Vorstand angehört. Die Aufgabe der Abteilungsversammlung ist es, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 16 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des SVH regelt die Vereinsjugendordnung.

Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendan-
gelegenheiten der Sportjugend des SVH, die die gesamte
Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der
der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 17 Vereinssonderausschüsse

Die Vereinssonderausschüsse werden vom Vorstand bei Bedarf gebildet und einberufen. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist in entsprechenden Ordnungen zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Als Mitglied eines Sonderausschusses kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden.

§ 18 Kassenprüfung

Die für die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre versetzt zu wählenden 3 Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich jährlich eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll niedergelegt und der Mitgliederversammlung vorgetragen. Einer der Kassenprüfer stellt in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenführers und des Vorstands. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von 75% der festgestellten anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen oder Ergänzungen, die das Vereinsregistergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand vornehmen, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Erscheinen zur Beschlußfassung weniger als 90% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später durch erneute Einberufung der Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig (§20.1).
3. In dieser Mitgliederversammlung sind die Liquidatoren zu benennen.
4. Das Vereinsvermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, wird für gemeinnützige Zwecke des Turnens und des Sports innerhalb der Gemeinde Worpswede zur Verfügung gestellt.

§ 21 Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein für alle dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm zugefügten Schäden.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen aktiven Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen nur insoweit, als der Schaden durch bestehende Versicherungen gedeckt ist. Der Verein ist verpflichtet, für seine aktiven Mitglieder eine solche Versicherung abzuschließen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 23 Schlußbestimmung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 12.12.1969 außer Kraft gesetzt.

Vereinbarung über den Arbeitseinsatz der Mitglieder des SV Hüttenbusch e.V. von 1949

Präambel

Die Arbeiten zur Erhaltung, Verschönerung und Erweiterung des Vereinsheimes und der Sportanlagen des SVH sind nicht mehr aus den Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren, ohne das die Mitgliedsbeiträge drastisch erhöht werden.

Deshalb wird jedes Mitglied jährlich einen Arbeitseinsatz zu leisten haben.

Dieser Einsatz soll zusätzlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern, die Solidarität der Abteilungen untereinander und den Informationsfluß fördern.

Die Regularien sind im folgenden beschrieben und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind jedem Mitglied wie die Vereinssatzung auszuhändigen.

1 Mitglieder, die nicht zum Arbeitseinsatz verpflichtet sind

- a. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- b. Frauen ab dem 58. Lebensjahr
- c. Männer ab dem 60. Lebensjahr
- d. passive Mitglieder
- e. Mitglieder die Schwerbehinderte sind oder Gleichgestellte mit einer Behinderung von 50% und mehr
- f. Ehrenmitglieder

- g. Mitglieder deren Wohnsitz weiter als 100 km von Hüttenbusch entfernt ist.
- h. Mitglieder die vom Vorstand per Mehrheitsbeschluß benannt sind.

2 Termine

Vom Vereinsvorstand sind im 4. Quartal eines jeden Jahres, für das folgende Jahr, 5 Samstage als Arbeitstage festzulegen. Diese Termine sind wie eine Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

3 Arbeitsvolumen je Mitglied

In einem Kalenderjahr sind mind. 5 Arbeitsstunden zu leisten. Geleistete Stunden sind auf andere Mitglieder übertragbar. Die Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen, Turnieren und außerordentlichen Arbeiten kann durch Vorstandsbeschluß als Arbeitszeit angerechnet werden.

Von der Mitgliederverwaltung ist für jedes Kalenderjahr eine Mitgliederliste den Organisatoren der Arbeitstage zur Abrechnung der Arbeitszeit vor zulegen.

4 Organisation

Zu jedem Arbeitstermin ist ein 5-köpfiges Organisationsteam aufzustellen, welches sich um die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung kümmert, die Anwesenheit erfaßt und die anstehenden Arbeiten begleitet. Finden sich dafür keine Freiwilligen übernimmt diese Aufgaben der Vereinsvorstand. Die Durchführung der Organisation wird als Arbeitseinsatz berechnet.

5 Fehlgelder

Werden in einem Kalenderjahr die zu leistenden Arbeitsstunden nicht erbracht, so ist vom Mitglied je fehlende Stunde ein Fehlgeld von 5 Euro zu zahlen, bei Jugendlichen die Hälfte. Am Jahresende erfolgt eine Gesamtabrechnung, die darin ermittelten Fehlgelder werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden. Die Gelder sind zweckgebunden für die in der Präambel aufgeführten Bestimmungen einzusetzen.

6 Festlegen der Arbeiten

Der Vereinsvorstand setzt einen Ausschuß ein, welcher die durchzuführenden Arbeiten eines Kalenderjahres ausarbeitet und dem Vorstand zum Beschluß vorlegt. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, daß ausreichende Zeit zur Überarbeitung bleibt. Das Arbeitsspektrum muß ausgewogen sein, so daß jedes Mitglied die Chance hat eine angemessene Arbeit vorzunehmen. Dieser Plan hat bei der Jahreshauptversammlung vorzuliegen und ist in den Schaukästen und Anschlagtafeln des Vereines auszuhängen.

7 Aussetzung

Diese Vereinbarung und ihre Regularien können nur von einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit geändert oder ausgesetzt werden.

Hüttenbusch, den 28.9.2001

Claudia Hartstock Werner Günther
1. Vorsitzende 2. Vorsitzender

Mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2002 ist die Vereinbarung für alle Mitglieder verbindlich geworden

**Vereinsjugendordnung des
Sportvereins Hüttenbusch e.V. von 1949**

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen des Sportverein Hüttenbusch e.V. von 1949, im weiteren SVH genannt, sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Sportjugend des SVH führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend des SVH sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.
- g) Integration von behinderten Jugendlichen.

§3 Organe

Organe der Jugend des SVH sind:

die Jugendvollversammlung
der Vereinsjugendvorstand
die Jugendabteilungsversammlungen

§4 Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SVH
- b) Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenbeschlusses des Vereinsjugendvorstandes.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 5. Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muß eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

- d) Die Vereinsjugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die gewählten Jugendlichen der Jugendabteilungsversammlung und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendabteilungsversammlungen

- a) Die Jugendabteilungsversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung und aus allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendabteilungsversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertreter.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertreter.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Abteilung.

4. Entlastung der Jugendvertreter.

5: Wahl von 2 Jugendvertretern für den Vereinsjugendvorstand

6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Die ordentliche Jugendabteilungsversammlung findet jährlich statt, sie wird zwei Wochen vorher von den Jugendvertretern unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilungsversammlung oder unter Einvernehmen beider Jugendvertreter der Fachabteilung muß eine außerordentliche Jugendabteilungsversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendabteilungsversammlung wird beschlussfähig entsprechend § 4 Abs. d) aufgeführten Richtlinien.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Jugendlichen der Jugendabteilungsversammlung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§6 Vereinsjugendvorstand

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
 1. dem / der Jugendleiter/in und seinem/r Stellvertreter/in und
 2. 5 Jugendvertretern/innen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der / Die Jugendleiter/in des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der / Die Jugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes

- c) Die unter a) 1. und 2. genannten Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
- d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, dessen Alter 14 Jahre nicht unterschreitet.
- e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden alle 2 Monate statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportjugend des SVH, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.